

Neue VOB/B 2012 seit dem 13. Juli 2012 in Kraft

Mit der Veröffentlichung der VOB/B 2012 im Bundesanzeiger ist diese bei Aufträgen der öffentlichen Hand sofort anzuwenden. Deswegen bitte aufpassen bei einer vertraglichen Vereinbarung der VOB/B "in der derzeit gültigen Fassung" gilt somit ab diesem Zeitpunkt die neue VOB/B 2012.

Das wichtigste im Klartext:

.. im § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B war bislang geregelt, dass der Anspruch auf die Schlusszahlung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird.

..neu wird der Anspruch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

..aber dies Frist kann sich ausnahmsweise auf 60 Tage verlängern, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und es zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wurde.

Hinweis:

Der LIV HKH Thüringen bietet zur neuen VOB 2012 ein Ganztagesseminar an. Ebenfalls finden Informationen dazu Eingang in den PowerPointvortrag für Innungsversammlungen: "Neues fürs Gewerk Tischler, Regeln, Normen und Gesetze.

Bitte achten Sie auf Veröffentlichungen im Intranet www.tischler-thueringen, Infodienst und tischlerthueringen (nur für Mitgliedsbetriebe).

Weiterhin bitte genau darauf achten, ob die im Umlauf befindlichen "Vordrucke zur VOB/Werksvertragsrecht) der Nomenklatur und inhaltlich der neuen VOB entsprechen. Es ist nicht davon auszugehen.